

GR_GERICHTE PKG 1998 22 vom 18. Februar 1998

GR Gerichte, 1998-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_1998_22

FR: GR_GERICHTE PKG 1998 22 du 18 février 1998

IT: GR_GERICHTE PKG 1998 22 del 18 febbraio 1998

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 1

Der Abschreibungsbeschluss des Bezirksgerichtes ist nicht im Stadium der Prozesseinleitung oder -vorbereitung ergangen, sondern erst nach Durchführung des gesamten erstinstanzlichen Verfahrens im Anschluss an die Hauptverhandlung. Es stellt sich die Frage, ob der Entscheid der Berufung an das Kantonsgericht oder der Beschwerde an den Kantonsgerichtsausschuss unterliegt. Gemäss Art. 232 Abs. 1 ZPO kann beim Kantonsgerichtsausschuss wegen Gesetzesverletzung Beschwerde geführt werden gegen nicht berufungsfähige Urteile sowie prozesserledigende Entscheide der Einzelrichter, des Bezirksgerichtsausschusses und des Bezirksgerichtes. Bereits in PKG 1989 Nr. 16 hat das Kantonsgericht festgehalten, dass nach der Terminologie des Gesetzes mit nicht berufungsfähigen Urteilen Sachurteile und mit prozesserledigenden Entscheiden das Verfahren beendigende Prozessurteile gemeint seien und gegen alle das Verfahren abschliessende Prozessurteile die Beschwerde gegeben sei. Gegen Prozessurteile ist also auch in berufungsfähigen Streitsachen 23 -

99 ausschliesslich das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Im Regelfall bietet die Unterscheidung nach der Rechtsnatur des Anfechtungsobjektes keine praktischen Probleme, da sich aus Dispositiv und Begründung des Entscheides ohne weiteres ergibt, ob ein Sach- oder Prozessurteil vorliegt. Letztlich entscheidet sich aber die Frage, ob ein Sach- oder Prozessurteil vorliegt, nicht nach der Bezeichnung des Ur-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.